

Anhang 6.1: Formblatt Bienenfresser

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuerordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
- Planungsunterlagen der Flurneuerung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bienenfresser	Merops apiaster	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Bienenfresser ist im Kaiserstuhl während der Nahrungssuche fast überall zu beobachten und weist mit rd. 800 Brutpaaren im Kaiserstuhl eine sehr große Population auf. Im Untersuchungsgebiet gibt es am nördlichen Ende des Gewanns Burstenbuck eine Böschung mit offenen Lösswänden, in der der Bienenfresser mehrfach brütend nachgewiesen wurde. Ein Nistbereich liegt auch an einer kleinen Rutschung mit offenem Löss am Lerchenberg und am Hohlweg Herrweg.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

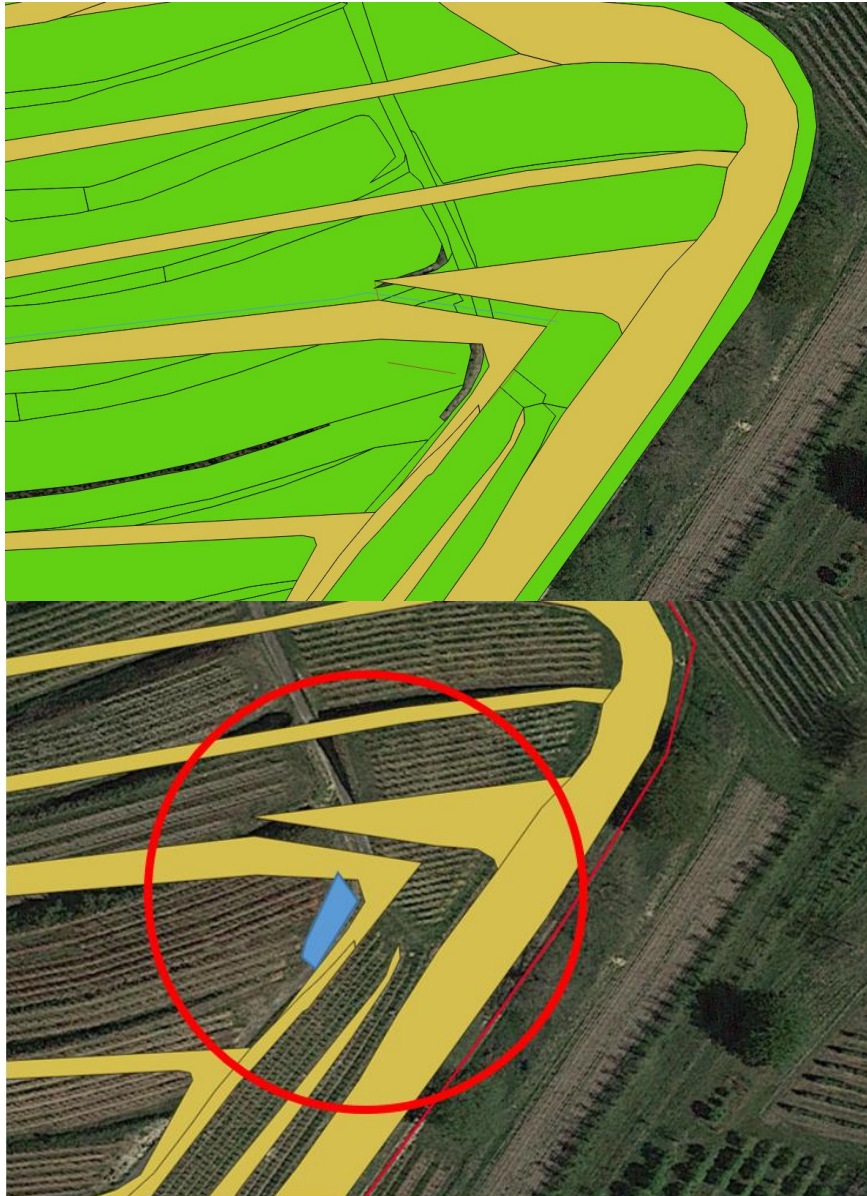
nachgewiesen potenziell möglich

- *Im Untersuchungsgebiet gibt es am nördlichen Ende des Gewanns Burstenbuck eine Böschung mit offenen Lösswänden, in der der Bienenfresser mehrfach brütend nachgewiesen wurde. Ein Nistbereich liegt auch an einer kleinen Rutschung mit offenem Löss am Lerchenberg und am Hohlweg Herrweg.*
- *Betroffen ist ausschließlich ein potentieller Brutplatz.*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aktuell sehr gut. Maßgeblich dazu beigetragen haben auch die Flurbereinigungsverfahren der letzten 13 Jahre, bei denen gezielt Lössabsätze als Niststrukturen angelegt wurden.

3.4 Kartografische Darstellung



Im Bereich der Markierung liegt der potentielle Niststandort, der verändert werden wird. Alte Brutröhren sind dort vorhanden.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Ein potentieller Nistplatz wird verändert.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Alle baulichen Maßnahmen (Rückbau der Grünwege, Neubau der Straßen) werden außerhalb der Brutzeit (Februar – Oktober) durchgeführt werden. Dadurch wird ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Es werden aber im gesamten Gebiet bei geologischer Eignung neue Löss-Steilwände angelegt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2
Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fang, Verletzung oder

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Planiemaßnahmen müssen möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit, von Oktober bis Februar, durchgeführt werden. Insbesondere alle erforderlichen Gehölzentnahmen müssen in diesem Zeitraum erfolgen. Baumaßnahmen die zwischen Anfang März bis Ende September durchgeführt werden müssen sind eng mit einem externen Umweltbaubegleiter abzustimmen, um Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1 & Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
nein

Alle Maßnahmen sind zwischen Oktober und April durchzuführen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Die Neuanlage von Löss-Absätzen erfolgt im gesamten Gebiet bei geologischer Eignung und Standfestigkeit des Lösses.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang 6.2: Formblatt Bluthänfling

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuerordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
Planungsunterlagen der Flurneuerung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	Carduelis cannabina	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling nisten in dichten Büschen und Feldgehölzen und in Hochstaudenfluren. Die Art nutzt einzelne Gebüschstrukturen als Sing- oder Jagdwarte und suchen ihre Nahrung vorzugsweise in Brachestrukturen und auf Böschungen. Bevorzugt wird eine halboffene Landschaft mit einem Mosaik aus Hecken, Brache- und Ruderalflächen, und kleinteiligen landwirtschaftlichen Flächen.

Suedbeck et al. (2007), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde am Ostrand des Waldstückes am Steingrubenberg auf den verbuschten Rebböschungen nachgewiesen. Auch auf einer Böschung nördlich des Lerchenbergs konnten Bluthänflinge beobachtet werden. Die Rebböschungen mit niederwüchsiger Vegetation und einzelnen Gebüschern sind wesentliches potentiell Bruthabitat. Ein sicherer Brutnachweis liegt nicht vor, ist aber potentiell sehr wahrscheinlich.

Ökologische Ressourcenanalyse (2020)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population ist im Kaiserstuhl relativ stabil. Die Art kommt flächig im Kaiserstuhl vor, vor allem auf großen Rebböschungen und Flächen mit ausreichend Hecken- und Ruderalstrukturen. Der Erhalt der vorhandenen Nist- und Nahrungsstrukturen ist von Bedeutung, um den Erhaltungszustand der Arten in einem günstigen Zustand zu belassen.

3.4 Kartografische Darstellung

Durch das Flurneuordnungsverfahren sind keine direkten negativen Auswirkungen auf das Vorkommen zu erwarten. Es werden allerdings direkt angrenzende Wege ertüchtigt und in ihrer Funktionalität verbessert. Ein Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, solange genügend potentielle Brutflächen in Größe und Anzahl bestehen bleiben.



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Alle Maßnahmen, die die Gehölzpflege/-entnahme betreffen, sind außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang 6.3: Formblatt Neuntöter

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuerordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
- Planungsunterlagen der Flurneuerung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Neuntöter	Lanius collurio	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter nistet in dichten dornigen Büschen. Er nutzt einzelne Gebüschstrukturen als Ansitzwarte und jagt Nahrung wie Insekten vorzugsweise auf Böschungen und in niedrigwüchsiger Vegetation. Die Art bevorzugt halboffene Landschaften und profitiert von einem Mosaik aus Hecken, Brache- und Ruderalflächen, und kleinteiligen landwirtschaftlichen Flächen.

Suedbeck et al. (2007), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art brütet angrenzend an einen kleinen Hohlweg, der verändert und neu als Weg angelegt wird. Die hierdurch betroffenen Gehölze sind potentiell auch Nistplätze des Neuntöters bzw. liegen im Einflussbereich des bestehenden Nistplatzes.

Ökologische Ressourcenanalyse (2020)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population des Neuntöters ist im Gebiet relativ stabil. Die Arten kommt flächig im Kaiserstuhl vor, vor allem dort wo es ausreichend dornige Heckenstrukturen gibt. Der Erhalt der vorhandenen Nist- und Nahrungsstrukturen ist von Bedeutung, um den Erhaltungszustand der Arten in einem günstigen Zustand zu belassen.

3.4 Kartografische Darstellung

Laut der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) ist der Neuntöter am Brutplatz nicht direkt betroffen, es finden aber an einem Brutplatz unmittelbar angrenzend Maßnahmen statt. Da nur zwei Brutvorkommen im Planungsgebiet bekannt sind, sind Maßnahmen dort relevant für das Artvorkommen. Der kleine Hohlweg wird verändert und neu angelegt als Weg. Die hierdurch betroffenen Gehölze sind potentiell auch Nistplätze des Neuntöters bzw. liegen im Einflussbereich des bestehenden Nistplatzes.



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die Gehölzentnahme findet unmittelbar angrenzend an das Neuntöter-Bruthabitat statt. Eine Beeinträchtigung kann nicht ganz ausgeschlossen werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Durch die Veränderung der Wege und angrenzenden Böschung kann eine indirekte Störung von Bruthabitaten erfolgen. Eine dauerhafte Zerstörung erfolgt nicht.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja

nein

Grundsätzlich sind Maßnahmen an Gehölzen ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Pflanzung niedrigwüchsiger und dorniger Gehölze (Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel) als Bruthabitat sind vorgesehen. Böschungsbegrünung mit artenreichem gebietsheimischem Samenmaterial aus dem Ursprungsgebiet 9, Verbesserung und Neuschaffung der Nist- und Nahrungsstruktur für Gebüschbrüter und insektenfressende Vogelarten ist vorgesehen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja

nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Sämtliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor. Die naturschutzfachlichen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja
nein

Im Zuge des Verfahrens erfolgt nur eine randliche Störung, deren Qualität nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt wird.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja
nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fang, Verletzung oder

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja
nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja
nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Alle Maßnahmen die die Gehölzpflege/-entnahme betreffen sind außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Alle Maßnahmen, die die Gehölzpflege/-entnahme betreffen, sind außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang 6.4: Formblatt Zauneidechse

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
- Planungsunterlagen der Flurneuordnung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art besiedelt Böschungen und Ränder von trockenen Gebüschern bzw. Waldränder an wärmebegünstigten Stellen. Die Vegetationsausprägung ist für das Vorkommen der Zauneidechse sehr wichtig. Besiedelt werden vorzugsweise Ränder und von Gräsern

dominierte Böschungen bzw. Übergänge zwischen hochwüchsiger grasiger und niedrigwüchsiger Vegetation. Lückensysteme im Boden in der Vegetation sind für die Zauneidechse als Fluchtort sehr wichtig. Kleinsäugerbauten spielen dabei im Gebiet die wesentliche Rolle.

Wesentlich für das Vorkommen der Art ist das geeignete Mikroklima. Der Löss-Untergrund ist ein für die Art geeignetes Eiablagesubstrat, offene Stellen mit Feinsubstrat dürften für die Art tendenziell am günstigsten sein. Schnittguthaufen oder Totholz sind als kleinräumige Sonnplätze für die Art zusätzlich günstig.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

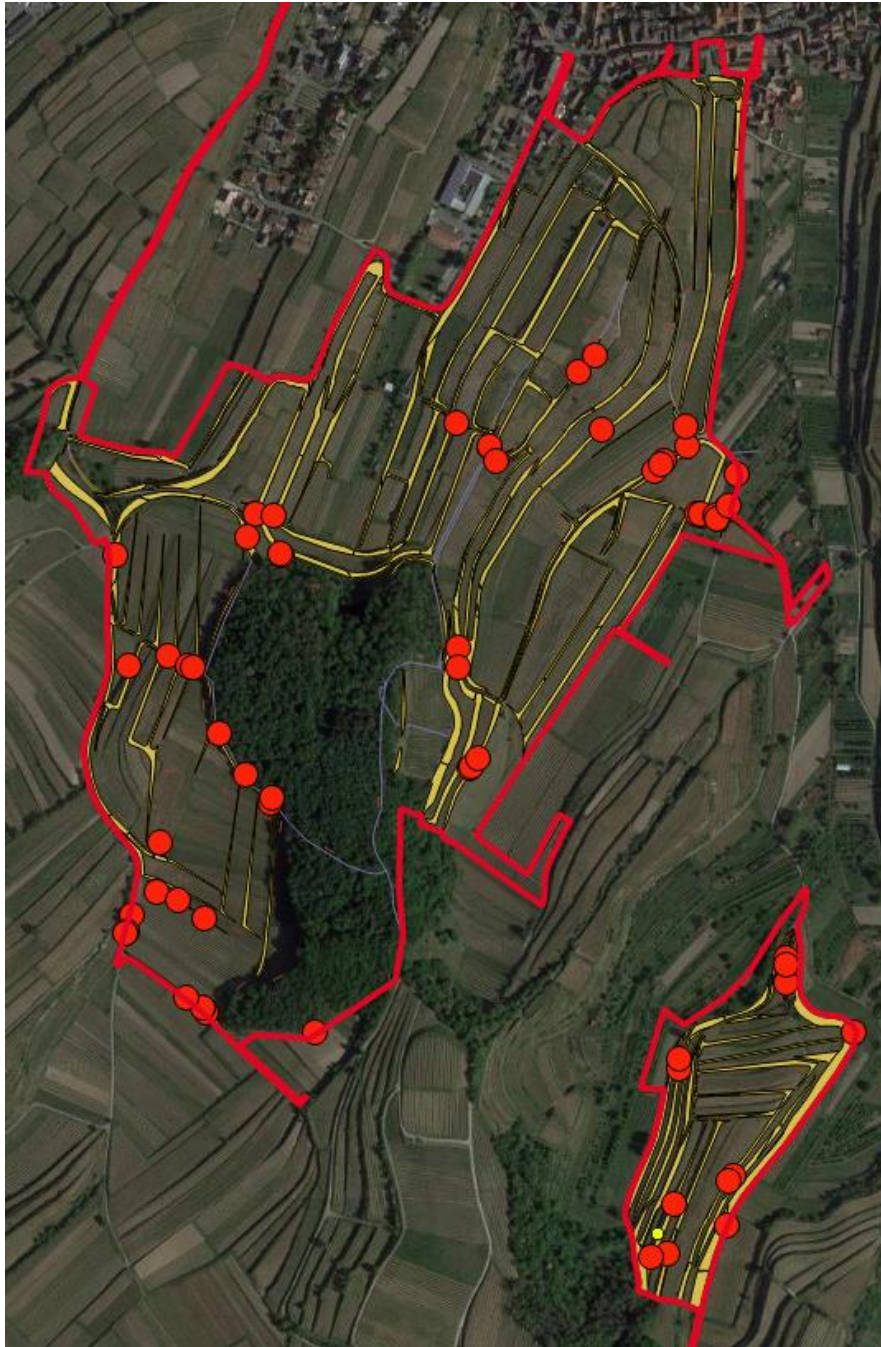
nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt sind bis zu 12 von 64 Fundpunkte der Zauneidechse von Eingriffsvorhaben betroffen (ÖRA 2020).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art kommt flächendeckend in der südlichen Oberrheinebene vor (vgl. LAUFER et al. 2007), ist im Gebiet aber auf eher wärmbegünstigte und trockenere Kleinflächen begrenzt. Die lokale Population kann nur großräumig abgegrenzt werden, denn ein Austausch der Tiere ist in viele Richtungen leicht möglich. Über Böschungen sind die Zauneidechsen-Vorkommen des Gebiets mit den umliegenden Vorkommen des Kaiserstuhls und der Region vernetzt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung



Rote Punkte: Funde der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (ÖRA 2020)

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja
nein

Es sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Maßnahmen der Flurbereinigung betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Die vorhandenen Nahrungshabitate bleiben erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Umweltbaubegleitung sind die Eingriffsbereiche zu überwachen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Die Planung wurde bereits so angepasst, dass möglichst wenige Vorkommen der Art betroffen sind und Eingriffe vermieden wurden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja
nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Sämtliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor. Die naturschutzfachlichen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Im Zuge des Verfahrens fallen Reproduktionshabitate weg. Im gleichen Zug entstehen aber neue Flächen, die die ökologische Funktionalität im räumlichen Bezug kontinuierlich gewährleisten.

Die vorhandenen Nahrungs- und unmittelbar im Zusammenhang liegende Entwicklungshabitate bleiben erhalten. Die artenreiche sowie gebietsheimische Begrünung von neu anzulegenden Böschungen und Wegrändern wird erfahrungsgemäß zu einer Aufwertung des Gebietes und Steigerung der Habitatkapazität führen. Innerhalb des Flurneueordnungsgebietes ist eine punktuelle Aufwertung zugunsten der Zauneidechse erforderlich. Um diesen ökologischen Mehrwert der Flurbereinigung zu erreichen und die ökologische Funktionalität zu sichern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neuanlage von Böschungen und gebietsheimische Einsaat mit artenreichem Saatgut des Ursprungsgebietes 9 Oberrheinebene und möglichst Arten der Trespen-Magerrasen basenreicher Standorte.
- Anpflanzung niedrigwüchsiger gebietsheimischer Gehölze, insbesondere Hundsrose, Weißdorn, Kreuzdorn, Wolliger Schneeball, Pfaffenhütchen, Schlehe und Berberitze.

Ziel ist insgesamt die Entwicklung von für die Zauneidechse geeigneten Biotopstrukturen auf den Böschungen, um den landesweiten Biotopverbund für diese Art zu stärken.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.2
Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Fang, Verletzung oder

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja
nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja
nein

Die Situation wird sich gegenüber der vorherigen Nutzungssituation nicht grundsätzlich ändern.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Die Umweltbaubegleitung führt die Vergrämung und Kontrolle der Art in Eingriffsbereichen durch. Durch Vergrämung können die Tiere aus den Eingriffsbereichen herausgeführt werden, eine direkte Betroffenheit wird durch die Vergrämung vermieden. Dabei werden im Eingriffsbereich Böschungen und Wegränder bzw. Gebüschränder kurz gemäht und das Schnittgut abgeräumt. Baufreigabe wird gegeben, wenn keine Individuen mehr auf der Eingriffsfläche vorkommen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja
nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang 6.5: Formblatt Westliche Smaragdeidechse

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
- Planungsunterlagen der Flurneuordnung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Westliche Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art besiedelt Böschungen und Ränder von trockenen Gebüschern bzw. Waldränder an west- und südexponierten Stellen. Die Vegetationsausprägung ist für das Vorkommen der Westlichen Smaragdeidechse sehr wichtig. Besiedelt werden vorzugsweise Ränder von

Gebüsch und Böschungen mit hoher Deckung bzw. hochwüchsige grasige Vegetation. Lückensysteme im Boden in der Vegetation sind für die Westliche Smaragdeidechse als Fluchtort sehr wichtig. Kleinsäugerbauten spielen dabei im Gebiet die wesentliche Rolle, aber auch Böschungsbefestigungen, Holzelemente und selten Stein-Lückensysteme.

Wesentlich für das Vorkommen der Art ist das geeignete Mikroklima. Der Löss-Untergrund ist ein für die Art geeignetes Eiablagesubstrat, offene Stellen mit Feinsubstrat dürften für die Art als Eiablageort tendenziell am günstigsten sein. Schnittguthaufen oder Totholz sind als kleinräumige Sonnplätze für die Art zusätzlich günstig.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

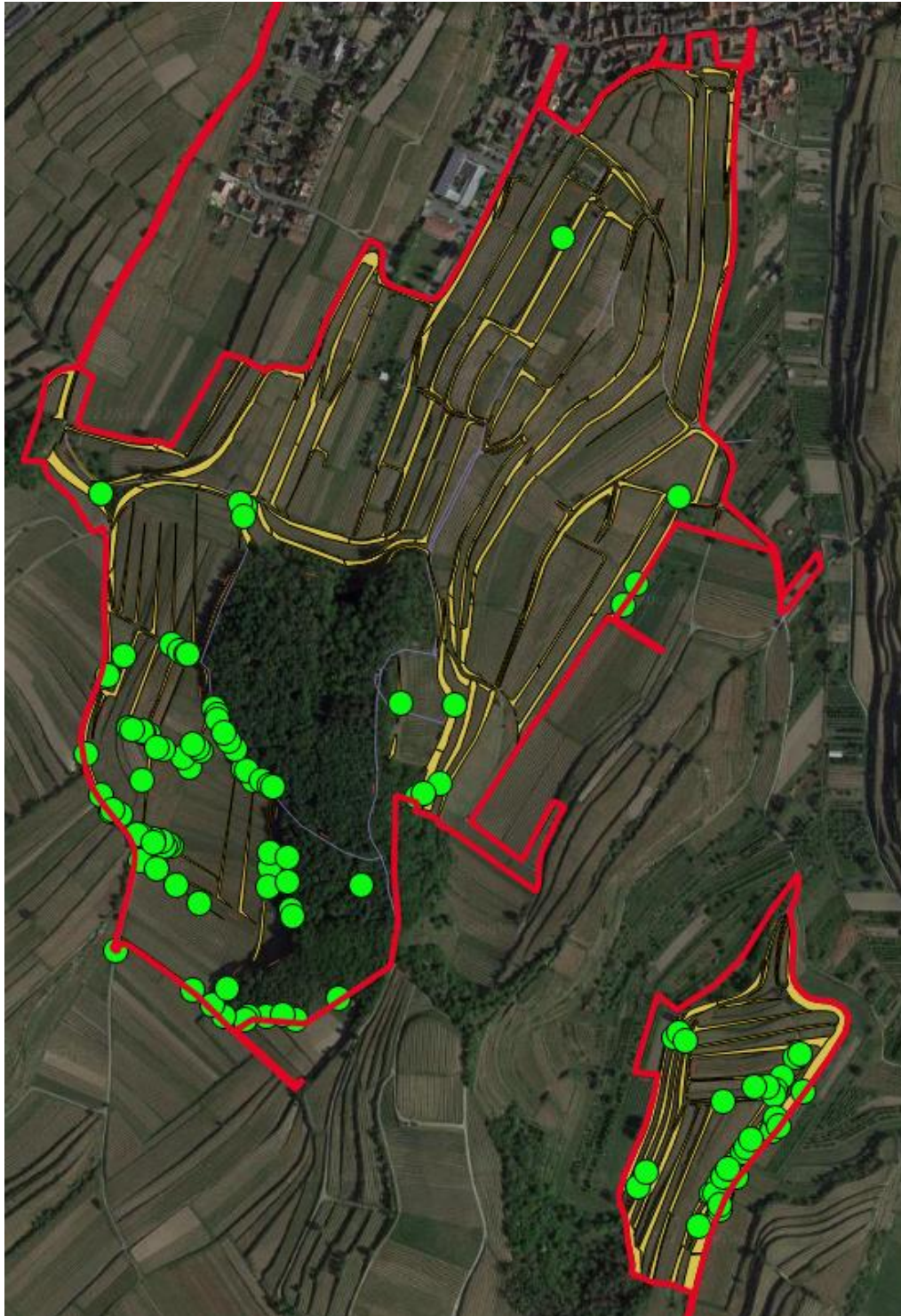
nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt liegen 14 von 123 Fundpunkten in direkten Eingriffsbereichen (ÖRA 2020).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art kommt im gesamten zentralen, südlichen und westlichen Kaiserstuhl und am Tuniberg vor. Es handelt um das einzige aktuelle Vorkommen in der südlichen Oberrheinebene. Die lokale Population kann nur großräumig abgegrenzt werden, denn ein Austausch der Tiere ist in viele Richtungen leicht möglich. Bei dem Flurneuordungsgebiet handelt sich um einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund der Rebböschungen des Kaiserstuhls. Die Reblandschaft wird über diese linearen Strukturen verbunden und so der genetische Austausch innerhalb der Gesamtpopulation gewährleistet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung



Grüne Punkte: Funde der Westlichen Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) (ÖRA 2020)

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja
nein

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Die vorhandenen Nahrungshabitate bleiben erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

An einigen Stellen im Gebiet kann die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Smaragdeidechse planerisch nicht vermieden werden. Es kann im Bereich des Gewanns Marschalleh zu einer erheblichen Betroffenheit kommen. Hier sind alleine 11 Fundstellen betroffen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Die Planung wurde bereits so angepasst, dass möglichst wenige Vorkommen der Art betroffen sind. Der Umweltbaubegleiter kontrolliert die Eingriffsbereiche auf das Vorhandensein von Eidechsen, damit der Ablauf der Arbeiten reibungslos stattfindet. Kontrolle und Vergrämung der Art in Vorkommensflächen findet statt. Vorkommen von Eidechsen im Eingriffsbereich (z.B Böschungen, Wegränder, Gebüschränder) sind zu vergrämen durch niedrige Mahd und Abräumen des Schnittguts. Danach noch vorhandene Tiere sind umzusiedeln, bis Baufreigabe gegeben werden kann, wenn keine Individuen mehr auf der Eingriffsfläche vorkommen. Nach Abschluss der Planierarbeiten sind Gehölzgruppen zu pflanzen und die Flächen sind gebietsheimisch zu begrünen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Sämtliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor. Die naturschutzfachlichen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Besonders im Gewinn Marschalleh sind viele Vorkommen betroffen. Reproduktionshabitate fallen dort weg. Deshalb müssen Flächen aufgewertet werden, die die ökologische Funktionalität im räumlichen Bezug kontinuierlich gewährleisten und dauerhaft ausreichend Aufnahmekapazität für Tiere aus veränderten Bereichen aufweisen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Innerhalb des Flurneuordnungsgebietes wäre für das Gewinn Marschalleh eine erhebliche Beeinträchtigung der Population der Westlichen Smaragdeidechse ohne CEF-Maßnahme zu erwarten. Deshalb ist für diesen Bereich, als vorgezogene CEF-Maßnahme, eine dauerhafte Vergrößerung der potentiellen Habitatfläche für die Westliche Smaragdeidechse erforderlich, mit einer deutlichen Verbesserung und Aufwertung angrenzender Habitatstrukturen entlang der Waldränder. Es ist durch die Veränderung der Böschungssysteme nicht damit zu rechnen, dass diese in gleicher Qualität wieder hergestellt werden können.

Um die ökologische Funktionalität zu sichern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Da die Böschungen dauerhaft verändert bleiben und optimale Habitatflächen entfallen, ist die CEF-Maßnahme als dauerhafte Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz mit folgenden Schritten erforderlich:

- Neuanlage und Aufwertung der dargestellten Waldränder auf der West- und Ostseite im Gewinn Marschalleh bereits im Sommer, mindestens ein oder möglichst zwei Jahre vor Durchführung der Eingriffsvorhaben.
- Einrichtung der Waldränder als Lebensstätte für die Westliche Smaragdeidechse im Gewinn Marschalleh in räumlicher Nähe zu den Eingriffsbereichen, auf 167 m Länge und 5 m Tiefe auf der Westseite und 90 m Länge und 5 m Tiefe auf der Ostseite, mit einer Ausbuchtung im Felsbereich. Dabei sind selektive Auflichtungsmaßnahmen, unter Anleitung einer Umweltbaubegleitung, durchzuführen. Dabei werden selektiv Gehölze und Jungbäume entnommen und so sind mit Abstand von 5 Metern mindestens 5-10 m lange Buchten von bis zu fünf Metern Tiefe anzulegen. Einzelne

niedrigwüchsige Gehölze können belassen werden (z. B. Liguster). Ziel ist es, den Übergangsbereich zwischen Gehölzstruktur und niedrigwüchsiger Fläche so groß wie möglich zu entwickeln. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.

- Wesentlich für die dauerhafte Erhaltung der Habitatqualität ist die Nachpflege, die selektiv von geschulten Landschaftspflegern jährlich im Juli stattfinden muss. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.
- Um günstige Versteckmöglichkeiten zu schaffen, sind Holz- bzw. Schnittgut-Haufen ca. alle 10 m auf ca. 2 m² jeweils einzurichten mit nicht mehr als 50 cm Höhe. Dazu kann auch Schnittgut der Erstpflge verwendet werden.
- Stellenweise gebietsheimische Ansaat heimischer Gräser und Kräuter (70/30 %) aus dem Ursprungsgebiet 9 artenreicher Trespen-Magerrasen bzw. Halbtrockenrasen
- Kontrolle der Artvorkommen, im Rahmen einer Umweltbaubegleitung, in potentiell für die Westliche Smaragdeidechse geeigneten Eingriffsflächen.
- Vorkommen von Westlichen Smaragdeidechsen im Eingriffsbereich sind von fachkundigen Personen umzusiedeln. Um die Tiere besser umsiedeln zu können, kann durch niedrige Mahd und Abräumen des Schnittguts, eine teilweise Vergrämung stattfinden.
- Die Kontrolle und ggf. Umsiedlung von Tieren muss so lange fortgesetzt werden, bis keine Tiere mehr vorkommen bzw. klimatisch die Tiere ab September/Oktober nicht mehr mobil sind und ausgeschlossen werden kann, dass sich noch Tiere auf den Eingriffsflächen befinden.
- Begleitendes Monitoring zur Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen sollte im Jahr 1 die CEF-Flächen und unveränderten Böschungsbereiche auf das Vorhandensein und die Individuendichte der Smaragdeidechsen kontrolliert werden und im Jahr 4 oder 5 die Vorkommen im kompletten Verfahrensgebiet erfasst werden.

Ziel ist die frühzeitige Entwicklung von für die Westliche Smaragdeidechse geeigneten Biotopstrukturen an den Waldrändern, um die Art zu erhalten.



Dauerhafte CEF-Maßnahme zur frühzeitigen Aufwertung des Waldrandes als Ausweichhabitat der Westlichen Smaragdeidechse, im Gewinn Marschalleh Flst. 5497 am westlichen Waldrand



Dauerhafte CEF-Maßnahme als Ausweichhabitat der Westlichen Smaragdeidechse, im Gewinn Marschalleh (Flst. 5497) am südlichen Waldrand, und Schaffung einer Bucht

Die Aufwertungsfläche ist erforderlich, damit die Population der Westlichen Smaragdeidechse in ihrem Kernvorkommen dauerhaft erhalten und nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es handelt sich um eine dauerhafte CEF-Maßnahme, die den Verlust von Lebensstätten ausgleicht und als Zielort für die Umsiedlung von Tieren aus dem Eingriffsbereich Marschalleh in räumlicher Nähe dient. Das Flurstück gehört der Gemeinde Vogtsburg, eine weitere Sicherung der Flächen ist deshalb nicht erforderlich. Es handelt sich um die Gestaltung des Waldrandes bzw. Waldmantels und dauerhafte Pflege zugunsten der Westlichen Smaragdeidechse. Bestehende hohe Bäume können alle erhalten bleiben, es geht um die Pflege der Strauchschicht (auch mit Jungbäumen) und selektive Entfernung von Gehölzen zur Schaffung von Buchten, Säumen und Entwicklung eines gebietstypischen Waldrandes mit Saum.

Es wird damit gerechnet, dass sich ein neuer Schwerpunkt der Population der Westlichen Smaragdeidechse an den aufgewerteten Waldrändern entwickeln kann, so dass durch die vorgezogene Maßnahme kein dauerhafter Verlust von Lebensstätten erfolgt. Ein Monitoring der weiteren Entwicklung ist erforderlich, um Maßnahmen nachgesteuert werden zu können.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.2
Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Fang, Verletzung oder

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja

nein

Durch Vergrämung und ggf. Umsiedeln können die Tiere aus den Eingriffsbereichen herausgeführt werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja

nein

Durch Vergrämung und ggf. Umsiedeln im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja

nein

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja

nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
nein

ja

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt Schlingnatter

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuerungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
- Planungsunterlagen der Flurneuerung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Schlingnatter	Coronella austriaca	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Besiedelt werden vorzugsweise Säume an Gebüsch und an Waldrändern in mikroklimatisch begünstigter Lage. Die Art ist im Gebiet bodenständig. Die Schlingnatter lebt sehr versteckt und jagd Mäuse und Eidechsen als Nahrung.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Ein Tier wurde auf der Westseite des Burstenbuck am Rande von einem dichten Waldreben-Bestand beim Sonnen auf Flst. [56086509](#) beobachtet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Schlingnatter ist im Kaiserstuhl verbreitet, aber nicht häufig. Die Schlingnatter kommt im Gebiet bodenständig vor, es wurde ein Tier im Teilgebiet Burstenbuck gefunden. Insgesamt ist die Individuendichte im Kaiserstuhl gering, die Art ist aber allgemein verbreitet. *Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.*

3.4 Kartografische Darstellung



Vorkommens und Eingriffsbereich auf Flst. [Flst.-65095608](#) am Burstenbuck
Gelber Punkt im Kreis: Fundort der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (ÖRA 2020)

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja
nein

Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Laufe der Maßnahmen auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sein können.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Die vorhandenen Nahrungshabitate bleiben erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Laufe der Maßnahmen auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sein können. Es ist aber insgesamt mit keiner erheblichen Betroffenheit zu rechnen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Vor der Realisierung von Maßnahmen ist zu kontrollieren, ob Tiere in Eingriffsbereichen vorkommen, um eine Tötung auszuschließen. Dazu sind Maßnahmen zur Vergrämung erforderlich, diese sind bereits im August durchzuführen. Erst wenn auszuschließen ist, dass die Schlingnatter noch auf der zur Veränderung vorgesehenen Böschung vorkommt, können die Planiearbeiten erfolgen. Es kommen genügend geeignete Habitate in der Umgebung außerhalb der zur Veränderung vorgesehenen Böschungen im Gebüschrandbereich vor,

die auch nicht spezifisch aufgewertet werden können. Die neu angelegten Böschungen sind künftig wieder für eine Besiedlung durch die Art geeignet und können positiv entwickelt werden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja

nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Sämtliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor. Die naturschutzfachlichen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja

nein

Im Zuge des Verfahrens können Reproduktionshabitate wegfallen. Im gleichen Zug entstehen aber neue Flächen, die die ökologische Funktionalität im räumlichen Bezug kontinuierlich gewährleisten. Als spezifische Maßnahme sind niedrigwüchsige Gehölze zeitnah nach der Flurneueordnung in zwei Gruppen je 7 Pflanzen anzupflanzen, um für die eher gehölzbezogene Art künftig günstige Habitatbedingungen zu bieten

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja

nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.2
Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Fang, Verletzung oder

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**
nein

ja

Durch Vergrämung können die Tiere aus den Eingriffsbereichen herausgeführt werden. Ein Töten kann ausgeschlossen werden, wenn die Vergrämung in der Zeit zwischen April und Ende August durchgeführt wird.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**
nein

ja

Die Situation wird sich gegenüber der vorherigen Nutzungssituation nicht grundsätzlich ändern.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
nein

ja

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**
nein

ja

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
nein

ja

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.